

Allgemeine Business-to-Business-Geschäftsbedingungen für die Mitglieder des Branchenverbands VHG (Branchevereinigung VHG)



Artikel 1 – Definitionen

In diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen werden die folgenden Begriffe wie folgt definiert:

- a. **Unternehmer:** der Unternehmer, die natürliche oder juristische Person, der oder die Mitglied des Branchenverbands VHG ist und die folgenden Tätigkeiten anbietet und ausführt.
- b. **Tätigkeiten:** im Sinne dieser Geschäftsbedingungen:
1. die Vorbereitung und Ausführung gartenbaulicher, kulturtechnischer und verwandter Tätigkeiten für den Bau und/oder die Instandhaltung von Gelände- und Grünanlagen, Gärten und sonstigen Grünflächen sowohl in überdachten Räumen als auch im Freien. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ebenfalls für sämtliche im Zusammenhang mit den vorgenannten Tätigkeiten ausgeführten Arbeiten bzw. Tätigkeiten.
 2. die Lieferung von Materialien im Zusammenhang mit den hier unter Punkt 1 aufgeführten Tätigkeiten.
 3. Beratung, Erstellung von Plänen und Budgets für die Tätigkeiten und deren Ausführung.
- c. **Materialien:**
- lebende Materialien: Produkte, die versorgt und gepflegt werden müssen, um am Leben zu bleiben, zu wachsen und/oder sich zu entwickeln.
 - tote Materialien: alle sonstigen Materialien, unter anderem Produkte, die im Auftragsrahmen/Fachbereich des Unternehmers liegen.
- d. **Auftraggeber:** jede juristische oder natürliche Person, die in der Ausübung ihres Berufs oder Betriebs agiert und bei der es sich nicht um einen Verbraucher handelt, die einem Unternehmer den Auftrag zur Verrichtung von Tätigkeiten und/oder Lieferung von Materialien im Sinne von Buchstabe b und/oder c dieses Artikels erteilt.
- e. **Verbraucher:** eine natürliche Person, die nicht in Ausübung eines Berufs oder Betriebs handelt.
- f. **Verdingungssumme:** der Gesamtbetrag, den Auftraggeber und Unternehmer vorab für die Verrichtung der vereinbarten Tätigkeiten und/oder die Lieferung von Materialien vereinbart haben.
- g. **Regiearbeiten:** alle zwischen Auftraggeber und Unternehmer vereinbarten Tätigkeiten im Sinne von Buchstabe b, deren Preis anhand der geleisteten Arbeitszeit und der verarbeiteten Materialien aufgrund eines vorab vereinbarten Stundenlohns und Materialpreises vereinbart wurden.
- h. **Stundenlohn:** die Vergütung für die Verrichtung von Tätigkeiten für die Dauer einer Stunde durch eine Person. Der Stundenlohn basiert auf dem zum Zeitpunkt der Tätigkeiten für den Unternehmer rechtlich verbindlichen Lohnregelungen zuzüglich anteiligen Aufschlägen für Sozialabgaben, Betriebsunkosten und Vergütung des Unternehmers. Dem Auftraggeber wird die Gesamtzahl der Stunden in Rechnung gestellt, die der Unternehmer für ihn im Rahmen des vereinbarten Auftrags tätig war, einschließlich der Zeit für Anfahrt zum und Abfahrt vom Arbeitsplatz.

Artikel 2 – Anwendbarkeit und Bekanntgabe

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Ausschreibungen, alle Verträge über die Ausführung von Arbeiten, Kauf- und Verkaufsverträge sowie alle anderen Verträge des Unternehmers mit dem Auftraggeber.
2. Der Unternehmer lehnt die Anwendbarkeit etwaiger Geschäftsbedingungen des Auftraggebers ausdrücklich ab.

Artikel 3 – Das Angebot

1. Bevor ein Angebot abgegeben wird, stellt der Unternehmer sicher, dass er über alle mit der Ausführung der Arbeit zusammenhängenden relevanten Informationen verfügt. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Unternehmer die Gelegenheit zu bieten, diese Informationen zu sammeln und dem Unternehmer ohne vorherige Aufforderung alle für die korrekte Ausführung des Auftrags relevanten Informationen zur Verfügung zu stellen. Der Unternehmer erstellt das Angebot auf der Grundlage der ihm bekannten und vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Informationen. Sollte sich herausstellen, dass diese Informationen unvollständig oder falsch sind, gehen die sich daraus ergebenden Folgen auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers.
2. Der Unternehmer gibt ein schriftliches Angebot ab. Unter schriftlich ist auch auf elektronischem Weg (per E-Mail) zu verstehen.
3. Das Angebot ist unterschrieben und für einen Zeitraum von 30 Tagen ab dem Angebotsdatum unwiderruflich gültig, es sei denn, aus dem Angebot geht etwas anderes hervor.
4. Das Angebot beinhaltet eine eindeutige Beschreibung aller zu verrichtenden Tätigkeiten sowie der Preisgestaltung anhand der Informationen, die der Auftraggeber dem Unternehmer zur Verfügung gestellt hat. Ferner beinhaltet das Angebot nach Möglichkeit die (Arbeits-)Zeichnungen und Berechnungen sowie deren Gültigkeitsdauer und den Namen des Ansprechpartners beim Unternehmer.
5. Der Unternehmer behält sich alle geistigen Eigentumsrechte an allen zur Verfügung gestellten Entwürfen, Abbildungen, Zeichnungen und Skizzen vor, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Das Urheberrecht verbleibt ebenfalls beim Unternehmer. Die Entwürfe, Abbildungen, Zeichnungen und Skizzen sind auf Verlangen des Unternehmers unmittelbar und unverzüglich zurückzugeben. Davon unbeschadet bleiben die anderen, dem Unternehmer zur Verfügung stehenden Maßnahmen zur Sicherung dieser Rechte.
6. Es ist dem Auftraggeber untersagt, Materialien des Unternehmers, die geistigen Eigentumsrechten, z.B. dem Urheberrecht, unterliegen, ohne Zustimmung des Unternehmers auf irgendeine Weise zu vervielfältigen, zu veröffentlichen, wirtschaftlich zu nutzen, zu verwenden oder auszustellen. Wenn der Auftrag zur Ausführung der Arbeiten nicht an den Unternehmer vergeben wird, ist das komplette Angebot einschließlich Entwürfen, Abbildungen und Zeichnungen innerhalb von 14 Tagen nach dem Datum der Entscheidung an den Unternehmer zurückzusenden, es sei denn, es wurde etwas anderes vereinbart. Es ist dem Auftraggeber nur mit ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung des Unternehmers/Urheberrechtinhabers gestattet, den Entwurf selbst auszuführen oder von Dritten ausführen zu lassen.
7. Sofern schriftlich nichts anderes vereinbart wurde, erstattet der Auftraggeber dem Unternehmer die Kosten für Vorbereitung, Entwurf und Zeichnungen, falls der Unternehmer um die Erstellung von Zeichnungen gebeten wurde, aber ihm kein Auftrag zur Ausführung von Tätigkeiten und/oder zur Lieferung von Waren erteilt wurde.

8. Im Angebot ist angegeben, wann die Tätigkeiten beginnen/die Ausführung der Tätigkeiten beginnt; außerdem wird ein Datum für die voraussichtliche Fertigstellung der Tätigkeiten angegeben.
9. Das Angebot bietet eine Übersicht über die Preise der Materialien und die Preisgestaltung, die für die auszuführenden Tätigkeiten gilt: Verdingungssumme oder Regiekosten. Im Fall einer Verdingungssumme vereinbaren die Parteien einen festen Betrag, für den die Tätigkeiten verrichtet werden. Bei Regiekosten listet der Unternehmer die Preisindikatoren wie Stundensatz der Beschäftigten, Maschinen und Einheitspreise der benötigten Materialien ausführlich auf.
10. Mehr- und Minderarbeit werden nach Möglichkeit schriftlich festgelegt und von beiden Seiten bestätigt.
11. Die Zahlungsbedingungen und die Zahlungsregelung sind im Angebot aufgeführt. Sämtliche Beträge und Preise, die in Angeboten und Verträgen genannt werden, verstehen sich zuzüglich MwSt.

Artikel 4 – Der Vertrag

1. Der Vertrag über die Erbringung von Leistungen, die Verrichtung von Regiearbeiten und/oder den Kauf oder Verkauf sowie Ergänzungen und/oder Änderungen dieses Vertrags kommen zustande, sobald der Auftraggeber das Angebot annimmt. Diese Annahme erfolgt schriftlich und unter Berücksichtigung der Bestimmungen in Artikel 4 Absatz 2 und 4.
2. Die schriftliche Annahme erfolgt, indem der Auftraggeber das Angebot zum Zeichen seines Einverständnisses unterzeichnet und dem Unternehmer spätestens 30 Tage nach dem Angebotsdatum aushändigt bzw. an diesen zurücksendet, es sei denn, im Angebot ist etwas anderes angegeben.
3. Wenn sich Änderungen am Angebot ergeben, wird ein neues Angebot erstellt. In diesem Fall gelten die Absätze 2 und 3 ebenfalls.
4. Es wird davon ausgegangen, dass das Angebot unverändert angenommen wurde, wenn und sofern der Auftraggeber damit einverstanden ist oder deutlich zulässt bzw. genehmigt, dass der Unternehmer mit der Ausführung der Arbeiten beginnt.
5. Der Unternehmer ist in keinerlei Hinsicht an Aussagen in Prospekten, Broschüren und/oder Veröffentlichungen, Abbildungen oder Zeichnungen gebunden. Die dort aufgeführten Aussagen verpflichten den Unternehmer in keiner Weise, es sei denn, er bestätigt dies schriftlich.
6. Eventuell vorhandene Kabel, Leitungen und eventuelle weitere Dinge sind ihm vor Beginn eventuell auszuführender Aushubarbeiten bekannt.

Artikel 5 – Preisänderungen

Zwischenzeitlich erfolgte Preisänderungen, die auf Gesetzesänderungen und/oder Tarifverträge zurückzuführen sind, werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

Artikel 6 – Änderungen am Vertrag

1. Änderungen am Vertrag, z.B. Änderungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen, werden schriftlich vereinbart und festgelegt. Das gilt nicht für Preisänderungen im Sinne von Artikel 5.
2. Änderungen am Vertrag werden, sofern sich daraus ein höherer Preis ergeben sollte, als Mehrarbeit oder, sofern sich daraus einer geringerer Preis ergeben sollte, als Minderarbeit erachtet.
3. Mehr- und Minderarbeit werden ungeachtet der Verpflichtung zur Bezahlung des Hauptbetrags nach Möglichkeit in schriftlicher Form angeboten.

Artikel 7 – Lieferungen

1. Alle Lieferungen durch den Unternehmer werden einschließlich der fälligen Vergütung für Transport, Verarbeitung und/oder Anbringen in Rechnung gestellt, es sei denn, diese Lieferungen sind bereits in der vereinbarten Verdingungssumme und damit im Preis inbegriffen.
2. Der Unternehmer garantiert die Echtheit der von ihm gelieferten lebenden Materialien gemäß der Beschreibung im Angebot und im Vertrag. Der Unternehmer kümmert sich möglichst sorgfältig um die qualitativ hochwertige Zusammenstellung der zu liefernden Materialien unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen, die hierfür gelten und auf den dem Unternehmer bekannten Zweck bzw. die dem Unternehmer bekannte Verwendung abgestimmt sind. Falls sich der Vertrag ganz oder teilweise auf die Lieferung von Materialien bezieht, gilt bei der Auslieferung an den Auftraggeber Folgendes: Wenn die Materialien beschädigt sind, muss der Auftraggeber die Schäden auf dem Empfangsnachweis angeben und anschließend innerhalb von zwei Werktagen nach der Auslieferung schriftlich beim Unternehmer reklamieren. Unterlässt der Auftraggeber dies, wird davon ausgegangen, dass er die Lieferung so, wie er sie erhalten hat, akzeptiert hat. Wenn bei der Auslieferung keine Möglichkeit zur Kontrolle der Lieferung besteht, muss der Auftraggeber dies ebenfalls auf dem Empfangsnachweis angeben.
3. Der Unternehmer garantiert, dass die gelieferten und von ihm verarbeiteten lebenden Materialien im Verlauf der folgenden Wachstumsphase nachwachsen, wenn er den Auftrag zur Versorgung erhalten hat, es sei denn, es liegen außergewöhnliche Wetter- und/oder Geländebedingungen bzw. (andere Formen von) höhere(r) Gewalt vor. In diesem letzteren Fällen erstattet der Unternehmer den Ausfall von maximal 10 % des Werts der betreffenden Ware. Die Höhe des Betrags der Ausfallrate wird durch die Höhe des Gesamtpreises des/der in diesem Zusammenhang relevanten gelieferten Produkts/Produkte bestimmt.
4. Wenn die Ausführung der Tätigkeiten nach Ansicht des Unternehmers aufgrund von Wetter- und/oder vorübergehenden Geländebedingungen nicht (rechtzeitig) erfolgen kann, ist er – ohne dass der Auftraggeber deswegen Anspruch auf Schadensersatz hat – berechtigt, die Tätigkeiten auszusetzen, bis die vorgenannten Bedingungen beendet sind. Der Unternehmer ist in diesem Zusammenhang berechtigt, die Anpflanzung auszusetzen, wenn dies nach seiner Ansicht im Zusammenhang mit dem Anwurzeln oder Nachwachsen gelieferter Materialien notwendig ist.
5. Der Unternehmer haftet nicht für die (Folgen der) vom Auftraggeber selbst gelieferten oder vorgeschriebenen Materialien oder vom Auftraggeber vorgeschriebener Arbeitsweisen, wenn sich herausstellt, dass die Materialien oder Arbeitsweisen falsch sind und der Unternehmer das nicht wusste oder wissen konnte oder der Unternehmer den Auftraggeber davor gewarnt hat, ohne dass dies zu einer Änderung am Auftrag führte.

Artikel 8 – Übergabe

Unter der Übergabe von Auftragsarbeiten ist die tatsächliche Übergabe an den Auftraggeber zu verstehen. Es wird davon ausgegangen, dass die Arbeiten übergeben wurden, wenn der Unternehmer dem Auftraggeber schriftlich mitgeteilt hat, dass die Arbeiten komplett ausgeführt wurden.

Ferner wird davon ausgegangen, dass die Arbeiten übergeben wurden, wenn der Auftraggeber die Arbeiten (erneut) nutzt, d.h. dass durch die Nutzung eines Teils der Arbeiten dieser Teil als übergeben erachtet wird.

Artikel 9 – Transportrisiken

Sofern schriftlich nichts anderes vereinbart wurde, werden alle Waren auf Gefahr des Unternehmers transportiert.

Artikel 10 – Zahlung/nicht rechtzeitige Zahlung

1. Der Auftraggeber muss Rechnungen innerhalb von 30 Tagen nach dem Rechnungsdatum gemäß den Vertragsvereinbarungen bezahlen, es sei denn, die Parteien haben etwas anderes vereinbart. Entschädigung oder Verrechnung von Schulden wird ausdrücklich ausgeschlossen.
2. Wenn Ratenzahlung vereinbart wird, muss der Auftraggeber die Zahlung zu den Terminen und Sätzen vornehmen, die im Vertrag vereinbart wurden.
3. Der Auftraggeber befindet sich nach Überschreitung einer vereinbarten Zahlungsfrist im Verzug. Dieser Verzug hat auch dann Bestand, wenn der Auftraggeber nach Überschreitung dieser Frist eine letzte Zahlungserinnerung des Unternehmers erhält, anhand derer der Auftraggeber die Gelegenheit erhält, die Zahlung innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt dieser Erinnerung nachträglich vorzunehmen.
4. Für die Zahlung bzw. den Teil der Zahlung, die/der nicht rechtzeitig vorgenommen wurde, schuldet der Auftraggeber dem Unternehmer ab der Überschreitung der Zahlungsfrist bis zum Tag der vollständigen Begleichung Zinsen. Diese Zinsen entsprechen den gesetzlich festgesetzten Handelszinsen. Ferner haftet der Auftraggeber für alle außergerichtlichen (Inkasso-)Kosten, u.a. die Kosten, die für die Erstellung und den Versand der Mahnungen, die Vergleichsverhandlungen und andere Maßnahmen zur Vorbereitung eines eventuellen Gerichtsverfahrens anfallen, sowie für die Gerichtskosten. Die außergerichtlichen Inkassokosten werden anhand des Berichts der Arbeitsgruppe der niederländischen Vereinigung für Rechtspraxis im Zusammenhang mit außergerichtlichen Eintreibungskosten (Rapport Voorwerk II) zuzüglich 25,00 € an Eintragungskosten berechnet.
5. Eine schuldbefreiende Zahlung an Beschäftigte des Unternehmers, die nicht ausdrücklich mit einer entsprechenden Vollmacht ausgestattet sind, ist nicht möglich.
6. Wenn die Bezahlung nicht fristgerecht erfolgt, ist der Unternehmer berechtigt, die Umsetzung des Vertrags auszusetzen, bis die Bezahlung nachträglich erfolgt ist.

Artikel 11 – Vereinbarungen mit Mitarbeitern

1. Vereinbarungen oder Verträge mit nicht handlungsbefugten Beschäftigten des Unternehmers verpflichten letzteren nicht, es sei denn, der Unternehmer hat dies schriftlich bestätigt.
2. Als nicht handlungsbefugte Beschäftigte sind in diesem Zusammenhang auf jeden Fall alle Beschäftigten zu erachten, die keine Prokuristen sind, was unter anderem aus dem Handelsregister hervorgeht.

Artikel 12 – Umweltaspekte bei der Ausführung von Tätigkeiten

1. Der Unternehmer sorgt für die umweltschonende Entsorgung der Abfall- und/oder Reststoffe, die bei der Ausführung der Tätigkeiten anfallen.
2. Die anfallenden Kosten gehen zulasten des Auftraggebers.

Artikel 13 – Eigentumsvorbehalt

1. Alle separaten, nicht erdgebundenen gelieferten Waren bleiben Eigentum des Unternehmers, bis sie vollständig bezahlt sind.
2. Falls der Eigentumsvorbehalt des Unternehmers im Hinblick auf die gelieferten Waren aufgrund von Neuentstehen einer Sache oder anderweitig aufgehoben wird, behält der Unternehmer sich ein besitzloses Pfandrecht an einer Sache vor, das als Sicherheitsleistung für all das gilt, was der Auftraggeber dem Unternehmer aus welchem Grunde auch immer schuldet oder schulden wird. Der Auftraggeber muss auf Ersuchen des Unternehmers unverzüglich daran mitwirken, ein besitzloses Pfandrecht an dieser Sache einzurichten.

Artikel 14 – Instandhaltungsarbeiten

1. Verträge zur Verrichtung von Instandhaltungsarbeiten werden auf unbestimmte Zeit geschlossen, es sei denn, es wurde schriftlich ausdrücklich etwas anderes vereinbart.
2. Beide Parteien können diesen Vertrag ausschließlich per Einschreiben an die Gegenpartei und unter Beachtung einer Kündigungsfrist von drei Monaten am Ende des laufenden Vertragszeitraums kündigen.

Artikel 15 – Höhere Gewalt

1. Wenn die vereinbarten Tätigkeiten aufgrund höherer Gewalt vorübergehend, aber höchstens 90 Tage nicht oder nur teilweise ausgeführt werden können, nimmt der Unternehmer unverzüglich Kontakt zum Auftraggeber auf, um eine Regelung über eine Ausführung zu einem späteren Zeitpunkt zu vereinbaren.
2. Falls der Unternehmer die Tätigkeiten nicht vertragsgemäß ausführen kann, da vorbereitende und/oder andere Tätigkeiten beim Auftraggeber nicht oder nicht rechtzeitig ausgeführt wurden, nimmt der Unternehmer Kontakt zum Auftraggeber auf, um eine Ausführung zu einem späteren Zeitpunkt zu vereinbaren. Dies stellt eine Schlechtleistung seitens des Auftraggebers dar. Unbeschadet davon kann der Unternehmer die ihm laut Gesetz, dem Vertrag und dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen zustehenden Rechte in Anspruch nehmen.
3. Im Falle höherer Gewalt können die Liefer- und sonstigen Verpflichtungen des Unternehmers ausgesetzt werden. Dauert der Zeitraum, in dem die Erfüllung dieser Verpflichtungen des Unternehmers durch höhere Gewalt nicht möglich ist, länger als 90 Tage an, sind beide Parteien zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, ohne dass in diesem Fall eine Schadensersatzpflicht entsteht.
4. Wenn der Unternehmer zu dem Zeitpunkt, zu dem die höhere Gewalt eintritt, bereits teilweise seinen Verpflichtungen nachgekommen ist oder seinen Verpflichtungen nur teilweise nachkommen konnte, darf er die bereits verrichteten Arbeiten und/oder gelieferten Waren separat in Rechnung stellen. Der Auftraggeber ist in diesem Fall verpflichtet, diese Rechnung so zu begleichen, als handele es sich um einen separaten Vertrag.

Artikel 16 – Ausführung von Tätigkeiten und Vertragsauflösung

1. Wenn der Unternehmer vor Abschluss der Arbeiten verstirbt, sind dessen Rechtsnachfolger unter allgemeinem Titel nicht verpflichtet, diese Arbeiten auszuführen oder zu vollenden; stattdessen endet der Auftrag. In diesem Fall müssen die Rechtsnachfolger dem Auftraggeber die Verdingungssumme abzüglich eines angemessenen Betrags für den nicht fertiggestellten Teil der Arbeiten oder – bei Regiarbeiten – den zum Zeitpunkt des Ablebens des Unternehmers fälligen Betrag zurückzahlen, der gemäß den geltenden Bedingungen berechnet wurde.

2. Die Forderung zur Zahlung des fälligen Betrags kann der Unternehmer auf jeden Fall unmittelbar einfordern, wenn der Auftraggeber für insolvent erklärt wird oder Zahlungsaufschub beantragt, eine Vormundschaft für den Auftraggeber beantragt wird, irgendwelche Sachen des Auftraggebers gepfändet werden oder der Auftraggeber verstirbt, wenn das Unternehmen des Auftraggebers aufgelöst wird oder wenn die gesetzliche Schuldensanierungsregelung für anwendbar erklärt wird.
3. Der Unternehmer ist berechtigt, die Umsetzung des Vertrags für unbestimmte Zeit auszusetzen, falls der Auftraggeber für insolvent erklärt wird, die gesetzliche Schuldensanierungsregelung für anwendbar erklärt wird oder der Auftraggeber Zahlungsaufschub beantragt hat. Außerdem hat der Unternehmer in diesen Fällen ein Recht auf Auflösung des Vertrags. Davon unbeschadet bleibt das Recht des Unternehmers, Schadensersatz zu fordern.

Artikel 17 – Haftung

- 1a. Der Unternehmer haftet für die unmittelbaren Schäden, die während der Ausführung des Vertrags an Gebäuden und Inventar, Personen oder Eigentum von Personen entstehen und die auf Fahrlässigkeit, Unachtsamkeit oder falsche Handlungen des Unternehmers, seiner Beschäftigten oder seiner eventuellen Nachunternehmer zurückzuführen sind. Der Unternehmer haftet auf keinen Fall für indirekte Schäden oder Folgeschäden.
- 1b. Der Auftraggeber ist ferner verpflichtet, in angemessenem Rahmen alle die Maßnahmen zu treffen, die den Schaden (hätten) vermeiden oder begrenzen können.
2. Das Recht auf Schadensersatz verfällt, wenn es nicht rechtzeitig im Sinne dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen in Anspruch genommen wird.
3. Der Unternehmer haftet unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieses Artikels für Schäden, die durch oder bei der Ausführung des Vertrags entstehen, bis maximal zu dem Betrag, den die Haftpflichtversicherung des Unternehmers in diesem Fall auszahlt, aber maximal bis zu 1.000.000,- € pro Ereignis. Wenn der Auftraggeber eine höhere Haftungsgrenze festlegen möchte, muss der Auftraggeber dies dem Unternehmer vor Abschluss des Vertrags mitteilen, sodass der Unternehmer anschließend eine zusätzliche Haftpflichtversicherung für Unternehmen oder Berufe abschließen kann. Die Haftungseinschränkung gilt nicht bei grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlichem Handeln des Unternehmers.
4. Die eventuelle Haftung des Unternehmers für Mängel im Zusammenhang mit den gelieferten Materialien ist auf den vereinbarten Preis für die gelieferten Waren beschränkt. Für gelieferte tote Materialien erstreckt sich die Haftung des Unternehmers lediglich auf das, was anhand der Garantiebestimmungen des Lieferanten möglich ist. Wenn der Unternehmer dem Auftraggeber die Identität seines Lieferanten für tote Materialien mitteilt, ist der Auftraggeber verpflichtet, seine Haftungsansprüche zuerst an diesen zu richten und von diesem Schadensersatz zu verlangen.
5. Für Lieferungen von Sand, Erde, Humus und Kompost gilt, dass der Unternehmer nicht bzw. nicht mehr haftbar gemacht werden kann, wenn im Rahmen einer normalen Wiederaufbereitung oder Verarbeitung eine Vermischung mit beim Auftraggeber vorhandener Erde erfolgt ist.
6. Der Auftraggeber schützt den Unternehmer vor Ansprüchen von Dritten gegenüber dem Unternehmer, wenn der Unternehmer Schaden verursacht hat, weil durch oder im Namen des Auftraggebers unzureichende, falsche oder unvollständige Informationen erteilt wurden, die zur Verhinderung oder Einschränkung des Schadens hätten führen können, wenn diese Informationen dem Unternehmer bekannt gewesen wären.
7. Der Unternehmer haftet nicht, wenn der Schaden auf Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder sonstiges ernsthaftes schuldhaftes Handeln oder aber unsachgemäße oder uneigentliche Verwendung durch oder im Namen des Auftraggebers zurückzuführen ist.
8. Der Unternehmer haftet nicht für Schäden, die sich aus der Absenkung von Boden/Erde oder Humus ergeben, wenn diese Absenkung nicht mit der Anwendung, der Bearbeitung oder Verarbeitung von Erde, Boden oder Humus in Zusammenhang stehen.
9. Der Unternehmer haftet nicht für Schäden in irgendeiner Form, die sich aus der vorzeitigen Nutzung eines Teils der Arbeiten oder der gesamten Arbeiten ergeben.
10. Der Unternehmer haftet nicht für Schäden in irgendeiner Form, die sich aus der Nutzung der vom Auftraggeber vorgeschriebenen Materialien oder Ausführung einer Ausführung irgendeines Entwurfs des Auftraggebers ergeben.

Artikel 18 – Beschwerden

1. Der Unternehmer nimmt ausschließlich schriftliche Beschwerden über sichtbare Mängel an der Ausführung der Arbeiten oder der Lieferung von Materialien entgegen, die innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum eingegangen sind. Sonstige schriftliche Beschwerden über die Ausführung der Arbeiten oder die Lieferung von Materialien müssen spätestens 60 Tage nach der Übergabe der Arbeiten bzw. dem letzten Tag der Ausführung von Tätigkeiten oder der Lieferung von Materialien eingegangen sein.
2. Die Verpflichtung des Auftraggebers zur Zahlung wird durch eine eingereichte Beschwerde nicht ausgesetzt.
3. Beschwerden über die Ausführung von Arbeiten oder die Lieferung der Waren sind unzulässig, wenn der Auftraggeber nicht die übliche Sorgfalt walten ließ, die von ihm nach der Beendigung bzw. Ausführung der Arbeiten und/oder Lieferung von Materialien erwartet werden kann.

Artikel 19 – Schlichtungsordnung

Sämtliche Streitfälle, die sich aus Angeboten und Lieferungen sowie aus Verträgen über die Ausführung von Arbeiten oder aus Kauf-/Verkaufsverträgen ergeben, werden dem zuständigen Gericht im Gerichtsbezirk vorgelegt, in dem der Unternehmer ansässig ist. Jede Partei ist berechtigt, einen Streitfall anstelle des zuständigen niederländischen Gerichts der niederländischen Schiedskommission für das Baugewerbe (Raad van Arbitrage voor de Bouw) vorzulegen, wenn die Ursache des Streitfalls (unter anderem) technischer Art ist. Streitfälle können der Schiedskommission für das Baugewerbe nur vorgelegt werden, wenn nicht bereits ein Verfahren vor dem zuständigen Gericht anhängig ist. Wenn ein Streitfall zuerst der Schiedskommission für das Baugewerbe vorgelegt wird, ist eine Verhandlung vor dem zuständigen Gericht ausgeschlossen. Für Streitfälle, die der Schiedskommission für das Baugewerbe vorgelegt werden, gilt die Satzung der Schiedskommission für das Baugewerbe, die auf Anfrage bei der Schiedskommission für das Baugewerbe erhältlich ist: Raad van Arbitrage, Stationsplein 29/3 hoog, NL-3511 ED Utrecht (Telefon +31 (0)30 234 32 22, Fax +31 (0)30 230 01 25). Indem die Parteien einen Vertrag aufgrund dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen schließen, erklären sie sich damit einverstanden. Urteile, die auf der Grundlage dieser Schlichtungsordnung ergehen, sind unwiderruflich und verbindlich.

Artikel 20 – Schlussklausel

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen wurden vom Mitgliederrat des Branchenverbands VHG erstellt und bei der Industrie- und Handelskammer Utrecht unter Nummer 40482980 hinterlegt. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen treten am 1. Januar 2014 in Kraft.